

Über die Stellung der ausländischen Rechtsanwälte in Japan

Akira Ishikawa *

- I. Einleitung
- II. Der Entwicklungsprozeß des Systems der *gaikoku-hô jimu bengo-shi*
 1. Erste Stufe des Entwicklungsprozesses
 2. Zweite Stufe des Entwicklungsprozesses
 3. Die Zulassung bei internationalen Schiedsverfahren
 4. Die dritte Stufe der Entwicklung des Systems
 5. Die Reform des *gaikoku-hô jimu bengo-shi*-Gesetzes vom Januar 2003
- III. Problempunkte der Reform des Jahres 2003
 1. Die Frage der Einstellung japanischer Anwälte
 2. Eigene Stellungnahme
 3. Die gegenwärtige Situation
- IV. Schlußwort
 1. Das Problem der Zahl der Anwälte
 2. Bedingungen für die Erteilung der Qualifikation

I. EINLEITUNG

Die in diesem Beitrag vorgestellte Regelung bezüglich der *gaikoku-hô jimu bengo-shi* konstituiert ein System, das es einer Person, die in einem anderen Staat die Befähigung zum Anwaltsberuf hat, ermöglicht, bestimmte juristische Tätigkeiten, die Verbindungen mit ausländischem Recht aufweisen, zu übernehmen. Dies geschieht auf der Grundlage der Qualifikation, die in dem Land erlangt wurde, in dem die Person die ursprüngliche Befähigung erworben hat (im Folgenden „Land der primären Qualifikation“), und ohne daß sich diese Person einer erneuten Qualifikationsprüfung in Japan unterwerfen muß.¹

* Der Erstabdruck des Aufsatzes erschien in: J. BRÖHMER u.a. (Hrsg.), Internationale Gemeinschaft und Menschenrechte, Festschrift für Georg Ress zum 70. Geburtstag am 21. Januar 2005 (Carl Heymanns Verlag, Köln 2005) 1437-1448. Wir danken Verlag und Herausgeber für die freundliche Genehmigung zum Abdruck.

1 Zur Chronik der Regelungen über die *gaikoku-hô jimu bengo-shi* in Japan, siehe MASAHIRO SHIMOJÔ, *Nihon to gaikoku bengo-shi ukeireseido no henshin* [Die Veränderung des Systems der Aufnahme ausländischer Anwälte in Japan] in: *Jiyû to Seigi* 54 (2003) 68 ff. Auch das vorliegende Manuskript stützt sich in vielen Punkten bezüglich der Entwicklung des Systems der *gaikoku-hô jimu bengo-shi* auf den oben genannten Aufsatz. Zur Einführung in das System der *gaikoku-hô jimu bengo-shi* in Japan vgl. A. ISHIKAWA, Die Folgen der Internationalisierung von Wirtschaft und Rechtspraxis in Japan und die daraus folgenden Entscheidungen im System der Rechtsberufe, in: D. LEIPOLD / W. LÜKE / S. YOSHINO (Hrsg.) *GS Peter Arens* (1993) 201–210. Zum System der Aufnahme von ausländischen Rechtsanwälten in verschiedenen anderen Ländern R. ÔBA, *Sho-gaikoku ni okeru gaikoku bengo-shi ukeireseido ni tsuite* [Über das System der Aufnahme ausländischer Rechts-

Seit etwa 1977 versuchten amerikanische und britische Anwälte, in Japan Fuß zu fassen.² Sie beantragten beim japanischen Justizministerium, daß ihnen ihre Eintragung als in Japan niedergelassene Rechtsanwälte und die Eröffnung von Anwaltskanzleien erlaubt werde. Das japanische Justizministerium und die Japanische Rechtsanwaltsvereinigung (Dachverband der lokalen Anwaltskammern, im Folgenden *Nichibenren*) haben diesen Anträgen auf Grund des Art. 72 des japanischen Rechtsanwaltsgesetzes (Verbot von rechtswidrigen Aktivitäten; eine Person, die keine Qualifikation für den Anwaltsberuf besitzt, darf keine anwaltliche Tätigkeit ausüben) aber nicht stattgegeben. Jedoch wurde aus dem Ausland sehr starker Druck auf die japanische Seite ausgeübt, so daß sich das Justizministerium und die *Nichibenren* nicht mehr widersetzen konnten.

Das Spezielle Maßnahmengesetz über die Behandlung juristischer Tätigkeiten ausländischer Anwälte³ (im Folgenden *gaikoku-hô jimu bengo-shi*-Gesetz), wurde am 23. Mai 1986 verabschiedet und trat am 1. April 1987 in Kraft.

Vor dem Inkrafttreten des *gaikoku-hô jimu bengo-shi*-Gesetzes in Japan, das einen Rahmen für die Aufnahmekriterien der *gaikoku-hô jimu bengo-shi* festlegte, war die Grundeinstellung des Justizministeriums und der *Nichibenren* gegenüber der Möglichkeit der *gaikoku-hô jimu bengo-shi*, irgendwelche anwaltlichen Tätigkeiten in Japan auszuüben, sehr zurückhaltend.

In der Folgezeit konnten das Justizministerium und die *Nichibenren* ihre Haltung angesichts des von verschiedenen ausländischen Staaten, vor allem den USA, ausgeübten Drucks nicht beibehalten.

Die Entwicklungsgeschichte der Problematik der *gaikoku-hô jimu bengo-shi* kann in drei Stufen eingeteilt werden.⁴ Die erste Stufe der Entwicklung erstreckt sich bis zum Erlaß des *gaikoku-hô jimu bengo-shi*-Gesetzes.

anwälte in verschiedenen Ländern] in: *Jiyû to Seigi* 54 (2003) 79 ff. Zu der Bewertung der Regelungen über die *gaikoku-hô jimu bengo-shi* in Japan aus der Sicht der *gaikoku-hô jimu bengo-shi*, vgl. J. KAKINUKI, *Hitori no gaikoku-hô jimu-bengo-shi ga mita gaikoku-hô bengo-shi no rekishi to kadai* [Geschichte und Ziele des Gesetzes über ausländische Anwälte aus der Sicht eines *Gaikoku-hô-jimu-bengoshi*] *Jiyû to Seigi* 54 (2003) 87 ff.

2 NBL 189 (1979) 49.

3 *Gaikoku bengo-shi ni yoru hōritsu jimu no toriatsukai ni kansuru tokubetsu sochi-hō*, Gesetz Nr. 66/1986. Gesetzesartikel ohne Angabe sind Artikel dieses Gesetzes.

4 M. SHIMOJŌ (Fn. 1) 69 ff.

II. DER ENTWICKLUNGSPROZESS DES SYSTEMS DER *GAIKOKU-HÔ JIMU BENGOSHI* – ERSTE STUFE: BIS ZUM ERLASS DES *GAIKOKU-HÔ JIMU BENGOSHI*-GESETZES

1. *Erste Stufe des Entwicklungsprozesses – Erlaß des Gesetzes über gaikoku-hô jimû bengo-shi*

Die erste Entwicklungsstufe der Regelung über die Aufnahme der *gaikoku-hô jimû bengo-shi* war, daß im März 1982 der Unterausschuß für japanisch – amerikanischen Handel begann, diese Problematik als einen Teil der Fragen der wirtschaftlichen Konflikte zwischen Japan und den USA, und daraufhin als einen Teil der diplomatischen Fragen zwischen beiden Staaten zu erörtern.

Die *Nichibenren* richtete im Februar 1982 einen Planungsausschuß ein, der Maßnahmen bezüglich der *gaikoku-hô jimû bengo-shi* erarbeiten sollte. Dieser Ausschuß sowie ein im April 1985 zur Frage der *gaikoku-hô jimû bengo-shi* eingerichteter Unterausschuß im Präsidium der *Nichibenren* entwarfen nach wiederholten Sitzungen und Beratungen mit dem Justizministerium einen groben Rahmen für das System der *gaikoku-hô jimû bengo-shi*.⁵

Wie bereits oben erwähnt, wurde das Gesetz über die Rechtsstellung der *gaikoku-hô jimû bengo-shi* im Mai 1986 verabschiedet und trat am 1. April 1987 in Kraft. Als Hauptpunkte dieses Gesetzes über die Rechtsstellung der *gaikoku-hô jimû bengo-shi* können die unten aufgeführten sechs Punkte ermittelt werden.

- (1) Die Anerkennung der ausländischen Rechtsanwälte mußte auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhen. Voraussetzung der Anerkennung war, daß diejenigen Personen, die qualifiziert waren, in Japan als Rechtsanwälte tätig zu sein, nach dem Gesetz über die Behandlung ausländischer Rechtsanwälte in dem jeweiligen Land der primären Qualifikation wesentlich gleich behandelt wurden (Art. 10 Abs. 2 alter Fassung).
- (2) Die *gaikoku-hô jimû bengo-shi* mußten der Führung und Aufsicht durch die *Nichibenren* unterworfen werden. Um in Japan als Anwalt praktizieren zu dürfen, mußten sie sich in das von der *Nichibenren* geführte Rechtsanwaltsregister eintragen lassen (Art. 24). Die *gaikoku-hô jimû bengo-shi* waren der Disziplinar-gewalt der *Nichibenren* unterworfen (Art. 51).
- (3) Die den *gaikoku-hô jimû bengo-shi* erlaubten Tätigkeitsbereiche waren begrenzt auf das Recht des Landes ihrer primären Qualifikation und auf *designated law* (*shitei-hô*; laut Art. 2 Ziffer 9 *gaikoku-hô jimû bengo-shi*-Gesetz das Recht eines fremden Staates, das der *gaikoku-hô jimû bengo-shi* nach Zulassung durch das Justizministerium bei seiner Tätigkeit anwenden darf). Sie durften aber solche Geschäfte nicht führen, die eine Bevollmächtigung für das Verfahren vor japanischen Gerichten, Staatsanwaltschaften oder anderen Stellen von Regierung und staatlicher Verwaltung erforderten (Art. 3 Abs. 1, Art. 5).

5 M. SHIMOJÔ (Fn. 1) 70.

- (4) Die dauerhafte Beschäftigung eines japanischen Rechtsanwaltes und die gemeinsame Verwaltung einer Kanzlei waren verboten. Weder durfte ein *gaikoku-hô jimû bengo-shi* einen japanischen Anwalt fest einstellen, noch eine Bürogemeinschaft betreiben, deren Zweck es war, mit einem japanischen Anwalt gemeinsam juristische Tätigkeiten durchzuführen (Art. 49 alter Fassung).
- (5) Kriterien für die Anerkennung eines *gaikoku-hô jimû bengo-shi*: Als Voraussetzung für die Anerkennung als *gaikoku-hô jimû bengo-shi* war es notwendig, daß der Antragsteller mehr als fünf Jahre Berufserfahrung als Rechtsanwalt im Ausland besaß (Art. 10 Abs. 1 Ziffer 1 alter Fassung).
- (6) Firma der Kanzlei: Es war verboten, als Bezeichnung der Kanzlei des *gaikoku-hô jimû bengo-shi* den Namen der *law firm*, der der *gaikoku-hô jimû bengo-shi* angehörte, zu verwenden (Art. 45 Abs. 2 alter Fassung).

2. Zweite Stufe des Entwicklungsprozesses

a) Die zweite Frage bezüglich der *gaikoku-hô jimû bengo-shi*

Bald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die *gaikoku-hô jimû bengo-shi* im Jahr 1989 wurden die folgenden fünf Forderungen, die sich gegen die Einschränkungen der Tätigkeiten ausländischer Rechtsanwälte richteten, von den USA und dem Vereinigten Königreich⁶ sowie der Europäischen Gemeinschaft⁷ aufgestellt. Damit kam die sogenannte zweite Frage zur Problematik der *gaikoku-hô jimû bengo-shi* auf.

- (1) Gemeinsam von *gaikoku-hô jimû bengo-shi* und japanischen Rechtsanwälten betriebene Unternehmen sollten zugelassen werden.
- (2) Den *gaikoku-hô jimû bengo-shi* sollte die Möglichkeit der Festanstellung japanischer Rechtsanwälte eingeräumt werden.
- (3) Es sollte erreicht werden, daß für die Berechnung der notwendigen Berufserfahrung die Jahre der Berufserfahrung, die in Japan absolviert wurden, ebenfalls angerechnet werden konnten.
- (4) Es sollte erlaubt werden, daß die Bezeichnung der *law firm*, die der ausländische Anwalt in seinem Heimatland geführt und verwendet hatte, als Name des Büros verwendet wird.

6 Nachdem von September 1989 bis April 1990 insgesamt vier Sitzungen abgehalten worden waren, begannen die japanisch-amerikanischen Gespräche über strukturelle Hindernisse (*Japan – U.S. Structural Impediments Initiative Talks*, SII). Die amerikanische Handelsvertretung (USTR) brachte eine konkrete Anfrage beim Justizministerium ein (Sitzungsprotokoll des Oberhauses, 129. Sitzungsperiode, Justizausschuss, Nr. 5).

7 Im OTO (*Office of Trade and Investment Ombudsman*) – Untersuchungsausschuss wurde am 12. April 1993 der japanischen Regierung eine Lockerung der Regelungen bezüglich der *gaikoku-hô jimû bengo-shi* von der in Japan ansässigen Vertretung der Europäischen Kommission vorgeschlagen.

- (5) Es sollte den *gaikoku-hô jimu bengo-shi* erlaubt werden, in Schiedsverfahren in Japan als Bevollmächtigte zu handeln.

Parallel hierzu wurde im Rahmen der GATT-Uruguay-Runde über den Abschluß des GATS, dessen Regelungsgebiet auch die juristischen Dienstleistungen umfaßt, debattiert. Durch die im GATS enthaltene Klausel der Meistbegünstigung – gegenüber allen Unterzeichnerstaaten muß die gleiche Vorzugsbehandlung gewährleistet werden – wurde es schwierig, das Gegenseitigkeitsprinzip des *gaikoku-hô jimu bengo-shi*-Gesetzes, wie es oben vorgestellt wurde, beizubehalten.

Zur Erörterung der oben aufgeführten fünf Punkte wurde im September 1992 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich mit der Problematik der *gaikoku-hô jimu bengo-shi* beschäftigen sollte. Sie bestand aus Wissenschaftlern, Vertretern des Justizministeriums und des Wirtschaftsdachverbandes *Keidanren*, Rechtsanwälten und Intellektuellen (im Folgenden als Erste *gaikoku-hô jimu bengo-shi*-Arbeitsgruppe bezeichnet).⁸ Nach Untersuchungen im Ausland und mehrmaligen Beratungen legte die Arbeitsgruppe am 30. September 1993 einen Bericht mit folgendem Inhalt vor.⁹

- (1) Es sollte den *gaikoku-hô jimu bengo-shi* erlaubt werden, mit japanischen Anwälten eine Bürogemeinschaft zu unterhalten. Die *gaikoku-hô jimu bengo-shi* sollten aber daran gehindert werden, daß sie sich bei der juristischen Tätigkeit japanischer Anwälte auf dem Gebiet des japanischen Rechts einmischen, und auch, daß sie das gemeinsame Unternehmen als Mittel der Umgehung der gesetzlichen Regelung über das Einstellungsverbot mißbrauchen.
- (2) Es sollte weiterhin verboten bleiben, daß ein einzelner *gaikoku-hô jimu bengo-shi* einen japanischen Anwalt einstellt. Die Anstellung eines japanischen Anwalts in der Bürogemeinschaft eines japanischen Anwalts und eines *gaikoku-hô jimu bengo-shi* sollte aber ermöglicht werden.
- (3) Die Anforderung bezüglich der Berufserfahrung sollte dadurch gelockert werden, daß die Dauer von Praktika als Trainee in Japan bis zu einem bestimmten Maße auf die Dauer der Berufserfahrung angerechnet werden konnte.
- (4) Der Name der *law firm* sollte als Bezeichnung des Büros des *gaikoku-hô jimu bengo-shi* verwendet werden dürfen.
- (5) Bezüglich des Problems der Bevollmächtigung für Angelegenheiten der Schlichtung in internationalen Handelssachen sollte das System revidiert werden, das immer mehr auf eine fortschreitende Liberalisierung hin gerichtet war.

8 Als eine Organisation des Systemberatungsausschusses des Justizministeriums gegründet.

9 Siehe die Bekanntmachungen des Beratungsausschusses auf der Homepage des Justizministeriums www.moj.go.jp.

b) *Die Erste Arbeitsgruppe zur Problematik der gaikoku-hô jimu bengo-shi und die Reform des Gesetzes über die gaikoku-hô jimu bengo-shi (Juni 1994)*

Am 29. Juni 1994 wurde das reformierte Gesetz über die Rechtsstellung der *gaikoku-hô jimu bengo-shi*¹⁰ mit dem im Folgenden erläuterten Inhalt verabschiedet.

- (1) Abschwächung des Gegenseitigkeitsprinzips (Art. 10 Abs. 3 Ziffer 2):
Japan wendet das Gegenseitigkeitsprinzip gegenüber den Staaten nicht an, mit denen in Abkommen und anderen internationalen Vereinbarungen vereinbart wurde, daß das Gegenseitigkeitsprinzip nicht angewendet werden soll.
- (2) Lockerung der Anforderung einer fünfjährigen Berufserfahrung:
Die Anforderung der fünfjährigen Berufserfahrung wurde beibehalten, aber die Zeit, in der ein Antragsteller von einem japanischen Anwalt oder *gaikoku-hô jimu bengo-shi* angestellt war und nur auf Grund des Wissens auf dem Gebiet des Rechts des Landes der primären Qualifikation tätig war, konnte mit bis zu zwei Jahren auf die Berufserfahrung angerechnet werden (Art. 10 Abs. 1 Ziffer 1 alter Fassung).
- (3) Neufassung der Regeln über den Verlust der Gültigkeit der Zulassung durch das Justizministerium bei den Personen, die sich aus dem Register streichen ließen (Art. 12).
- (4) Lockerung der Regel über die Benennung der Kanzlei (Art. 45, 47): Der Name der *law firm*, zu der der Anwalt in dem Land, in dem er seine primäre Qualifikation erworben hatte, gehörte, durfte jetzt unmittelbar als Bezeichnung des Büros des *gaikoku-hô jimu bengo-shi* verwendet werden. Allerdings mußte ein Zusatz (Büro eines *gaikoku-hô jimu bengo-shi*) angefügt werden.
- (5) Zulassung von *specific joint enterprises* (Lockerung der Regelungen über besondere Gemeinschaftsunternehmen, Art. 49-2 bis 49-4):
Wenn ein japanischer Rechtsanwalt Berufserfahrung von mehr als fünf Jahren besitzt, soll ihm so weit wie möglich erlaubt werden, eine *specific joint enterprise* zu betreiben. Wenn aber (1) forensische und vergleichbare juristische Tätigkeiten erbracht werden sollen und (2) in der juristischen Arbeit nur japanisches Recht auf die Fallbearbeitung angewendet wird und dabei keinerlei Kenntnisse über ausländisches Recht benötigt werden, kann dies generell nicht zum Unternehmenszweck eines Gemeinschaftsbüros gemacht werden.

Das geänderte *gaikoku-hô jimu bengo-shi*-Gesetz trat zum 1. Januar 1995 in Kraft. Es wählt den gleichen Regelungsweg wie das Generalabkommen bezogen auf den Handel mit Dienstleistungen (GATS) und das Abkommen, das die Welthandelsorganisation begründet (WTO-Vertrag).

10 Gesetz Nr. 65/1994

3. *Die Zulassung der Bevollmächtigung der gaikoku-hô jimu bengo-shi bei internationalen Schiedsverfahren*

Gemäß dem oben bereits erwähnten Bericht der Ersten *gaikoku-hô jimu bengo-shi*-Arbeitsgruppe vom September 1993¹¹ zum Problem der Bevollmächtigung in Fällen des Schlichtungsverfahrens in internationalen Handelssachen nahm man davon Abstand, weitere Schritte in Richtung auf eine Liberalisierung hin vorzuschlagen. In dem im Juni 1994 verabschiedeten *gaikoku-hô jimu bengo-shi*-Gesetz wurde die Verfahrensbevollmächtigung der *gaikoku-hô jimu bengo-shi* in internationalen Schiedsverfahren nicht geregelt.¹² Daher wurde im Juni 1994 eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich mit dem Thema der Bevollmächtigung in internationalen Schiedsverfahren befassen sollte.

Auf der Grundlage des Berichtes dieser Arbeitsgruppe wurde die Teilrevision des *gaikoku-hô jimu bengo-shi*-Gesetzes¹³ am 12. Juni 1996 verabschiedet und trat am 1. September desselben Jahres in Kraft (Art. 5–3). Die Änderung erlaubte die Vertretung der Parteien durch ausländische Anwälte und *gaikoku-hô jimu bengo-shi* unabhängig von den Umständen des anwendbaren Rechts.

4. *Die dritte Stufe der Entwicklung des Systems der gaikoku-hô jimu bengo-shi*¹⁴

a) *Die Zweite Forschungsgruppe zum Problem der gaikoku-hô jimu bengo-shi*

Seit Dezember 1995 wurde ein Plan zur Lockerung der Regelungen des *gaikoku-hô jimu bengo-shi*-Systems im Rahmen eines darauf zielenden Kabinettsprogramms erarbeitet.

Um dementsprechende Maßnahmen zu ergreifen, richteten das Justizministerium und die *Nichibenren* im Jahr 1996 eine Forschungsgruppe zur Untersuchung des Problems der ausländischen Rechtsanwälte (im Folgenden als Zweite Arbeitsgruppe bezeichnet) ein.

Diese Zweite Arbeitsgruppe untersuchte hauptsächlich die folgenden drei Gesichtspunkte:

- (1) ob die Anstellung japanischer Rechtsanwälte durch *gaikoku-hô jimu bengo-shi* erlaubt werden sollte,
- (2) ob das Erfordernis der Berufserfahrung für die Registrierung der *gaikoku-hô jimu bengo-shi* gelockert werden sollte,
- (3) ob die *gaikoku-hô jimu bengo-shi* auch auf dem Gebiet des Rechts dritter Staaten tätig werden dürften.

11 M. SHIMOJÔ (Fn. 1) 70 ff.

12 Im Jahr 1994 gemeinsam durch Justizministerium und *Nichibenren* eingerichtet.

13 Gesetz Nr. 65/1996

14 M. SHIMOJÔ (Fn. 1) 75 ff.

In der Zweiten Forschungsgruppe war der oben unter (1) genannte Gesichtspunkt – die Frage der Beibehaltung des Verbotes der Anstellung – am umstrittensten. Dieses Verbot wurde aufrechterhalten.

Da daraus ein Problem entstanden war, wurde überlegt, ob man anstelle der Aufhebung des Anstellungsverbotes die Ausweitung des Anwendungsbereiches der *specific joint enterprises* auch auf solche Fälle zulassen sollte, die rein nach japanischem Recht zu lösen sind (das sind Fälle, die keinerlei Auslandsbezug aufweisen), oder aber eine Begrenzung speziell auf Fälle mit einer internationalen Komponente vornehmen sollte. Letztlich hat man nur letzteres als Ziel für die *specific joint enterprises* übernommen.

Die Zweite Arbeitsgruppe veröffentlichte am 30. Oktober 1997 einen Bericht, der die folgenden Forderungen beinhaltet:

- (1) Bei einer Berufserfahrung von mehr als drei Jahren im Land der primären Qualifikation sollten Arbeitsangebote in Japan mit höchstens einem Jahr angerechnet werden dürfen.
- (2) Ausländische Anwälte, die die Qualifikation eines Drittstaates besitzen, sollten sich schriftlich äußern dürfen zu juristischen Sachverhalten, die das Recht eines Drittstaates behandeln.
- (3) Die Restriktionen für gemeinsame Unternehmen sollte durch die Zulassung der Bearbeitung von Fällen mit internationalem Bezug gelockert werden.

5. *Die Reform des gaikoku-hô jimu bengo-shi-Gesetzes vom Januar 2003*¹⁵

a) *Sachlage*

Der am 12. Juni 2001 von der Justizsystem-Reformkommission veröffentlichte Standpunktbericht schlägt die Förderung der Internationalisierung in der Frage der Justizsystem-Reform vor.¹⁶

Bezüglich der Internationalisierung der Anwälte heißt es hierin:

„Das System der *gaikoku-hô jimu bengo-shi* und seine Anwendung müssen unter Beachtung der internationalen Debatte und unter Berücksichtigung aller Umstände in genügender Weise aus der Sicht der Anwender noch einmal überprüft werden. Konkret bedeutet dies unter anderem die Lockerung der Voraussetzungen der *specific joint enterprises* (unter dem geltenden Gesetz definiert als ein gemeinsames Unternehmen von japanischen Anwälten und *gaikoku-hô jimu bengo-shi*, das nach seiner Zielsetzung juristische Tätigkeiten anbietet, die eine internationale Komponente beinhalten, und die in dem vom Gesetz festgelegten Rahmen zu verrichten sind) vor dem Hintergrund, daß man die Zusammenarbeit und Beratung von japanischen Anwälten und *gaikoku-hô jimu bengo-shi* tatkräftig fördert.

¹⁵ Gesetz Nr. 128/2003, in Kraft seit 1. April 2004. Siehe hierzu M. SHIMOJÔ (Fn. 1) 73 ff.

¹⁶ Schriftliche Meinungsäußerung der Justizsystemreformkommission vom 12. Juni 2001. Der vollständige Wortlaut dieses Berichtes ist in Jurisuto 1208 (2001) 185 ff. abgedruckt.

Die Überprüfung des Verbotes der Einstellung japanischer Anwälte durch einen *gaikoku-hô jimu bengo-shi* ist eine Aufgabe, die unter Berücksichtigung der internationalen Diskussion in der Zukunft kontinuierlich weiter durchgeführt werden muß.¹⁷

Als Folge dieses Berichts wurde das Justizsystemreform-Förderungsgesetz im Dezember 2001 verabschiedet. Aufgrund dieses Gesetzes wurde eine Zentrale für die Förderung der Justizsystemreform eingerichtet, um die Justizsystemreform dem Bericht des Beratungsausschusses für die Reform entsprechend voranzutreiben. Elf Arbeitsgruppen wurden unter der Justizsystem-Reformzentrale eingerichtet, in denen über die Planung des Gesamtgefüges der Justizsystemreform beraten wurde.

Eine dieser Arbeitsgruppen ist die Arbeitsgruppe für Internationalisierung.¹⁸ Ihre drei Arbeitsfelder sind die Überprüfung von *specific joint enterprises*, die Unterstützung bei der Schaffung gesetzlicher Grundlagen und die Internationalisierung des Anwalts[standes]. Um die Meinungen verschiedener Richtungen berücksichtigen zu können, besteht der Internationalisierungsausschuß aus elf Mitgliedern, nämlich drei Wissenschaftlern, zwei Vertretern der Wirtschaft, zwei japanischen Anwälten, zwei ausländischen Anwälten und zwei Beamten.

Der Internationalisierungsausschuß hat seit Januar 2002 sechzehnmal getagt, sich wiederholt mit dem Thema der *specific joint enterprises* beschäftigt und die Frage der Anstellung von japanischen Anwälten durch *gaikoku-hô jimu bengo-shi* diskutiert.

b) Inhalt

Der früher geltende Art. 49 des japanischen Rechtsanwaltsgesetzes untersagte die Einstellung japanischer Anwälte durch *gaikoku-hô jimu bengo-shi*, Bürogemeinschaften von *gaikoku-hô jimu bengo-shi* und japanischen Anwälten und die interne Verteilung von Gewinnen. Im alten Art. 49-2 wurden daher die *specific joint enterprises* als Ausnahme anerkannt.

In dem nachstehenden Reformplan werden alle diese Regelungen vollständig gestrichen.

Statt dessen untersagt der neue Artikel 49 betriebliche Anordnungen im Rahmen des Arbeitsverhältnisses über juristische Tätigkeiten außerhalb der Kompetenzen, wenn ein *gaikoku-hô jimu bengo-shi* einen japanischen Anwalt beschäftigt.

Ferner untersagt der neue Art. 49-2 den *gaikoku-hô jimu bengo-shi* jede unberechtigte Einmischung in juristische Tätigkeiten, die der japanische Anwalt als Mitglied einer Bürogemeinschaft verrichtet, und die außerhalb der Kompetenz des *gaikoku-hô jimu bengo-shi* liegen.

17 M. SHIMOJÔ (Fn. 1) 70.

18 Zum Sachstand der Beratungen in dem Ausschuss siehe: <<http://www.kantei.go.jp/jp/singi/shi-hou/kentoukai/08kokusaika.html>>.

Der neue Art. 49-3 regelt die Anstellung japanischer Anwälte durch *gaikoku-hô jimu ben-go-shi* und die Registrierung von Bürogemeinschaften. Dem Namen des Gemeinschaftsunternehmens muß grundsätzlich eine entsprechende Bezeichnung (*kyodo jigyo*, „gemeinschaftliches Unternehmen“) hinzugefügt werden, in gleicher Weise wie bei den *specific joint enterprises* in der früheren Gesetzesfassung (Art. 49-4 neuer Fassung).

III. PROBLEMPUNKTE DER REFORM DES JAHRES 2003

1. Die Frage der Einstellung japanischer Anwälte durch *gaikoku-hô jimu ben-go-shi* und gemeinschaftliche Unternehmen

- (1) Wenn man die Einstellung japanischer Anwälte durch *gaikoku-hô jimu ben-go-shi* und Bürogemeinschaften von japanischen Anwälten und *gaikoku-hô jimu ben-go-shi* zulässt,¹⁹ entstehen die im Folgenden beschriebenen Fragen.

(a) Die Zahl japanischer Anwälte, die zu einer in Japan niedergelassenen Sozietät gehören oder mit *gaikoku-hô jimu ben-go-shi* ein Gemeinschaftsunternehmen betreiben, steigt. Einige glauben²⁰, daß im Jahr 2006 die Zahl der japanischen Anwälte in Tokyo, die einer ausländischen Sozietät angehören, 20 % der Zahl aller japanischen Anwälte ausmachen wird.

Sollte dies zutreffen, ist es vorstellbar, daß diese verhältnismäßig große Zahl japanischer Anwälte, die zu ausländischen Anwaltsbüros gehören, *Lobbying*-Aktivitäten betreiben werden.

Als denkbare Beispiel wird in dem oben genannten Artikel von *Shimojo* genannt, daß die einem ausländischen Anwaltsbüro zugehörigen japanischen Anwälte die Vereinsatzung der *Nichibenren* bezüglich der Gemeinschaftsunternehmen für ausländische Anwaltsbüros in vorteilhafter Weise ändern wollen.

(b) Außerdem besteht die Sorge, daß das Niveau der Anwaltsgehälter und folglich auch die Anwaltshonorare steigen werden.

- (2) Ferner wird befürchtet, daß die Anwälte die erforderliche Qualifikation nicht besitzen, beziehungsweise die Rolle der Anwälte sich verändern wird.

Dies wird an Hand der folgenden zwei Aspekte festgemacht:

- (a) die Änderung der Art und Weise der Ausführung japanischer Gesetze und
 (b) der mögliche Eingriff in die Selbständigkeit japanischer Büros bei wirtschaftlichen Angelegenheiten.

Zu (a) : Ein amerikanischer Anwalt denkt wie ein *business lawyer* und interpretiert Gesetze möglicherweise kreativ, um seinem Mandanten Vorteile zu verschaffen, ein japanischer Anwalt hingegen behandelt seine juristische Arbeit mehr

19 Siehe M. SHIMOJÔ (Fn. 1) 74–75.

20 Siehe M. SHIMOJÔ (Fn. 1) 76.

wie es ein *lawyer* tut und orientiert sich an der üblichen Interpretation eines Gesetzes. Die Frage ist, wie weit ein japanischer Anwalt, der in einer amerikanischen *gaikoku-hô jimu bengo-shi*-Sozietät angestellt ist, in seiner Tätigkeit die Selbständigkeit seinem Arbeitgeber gegenüber behaupten kann, wenn die Unterschiede zwischen den beiden Einstellungen so offensichtlich sind.

Zu (b) : Wenn beispielsweise ein japanischer Anwalt und ein *gaikoku-hô jimu bengo-shi* gemäß Art. 49 des *gaikoku-hô jimu bengo-shi*-Gesetzes eine Bürogemeinschaft betreiben, so besteht die Befürchtung, dass die ausländische Hauptstelle, zu dem das *gaikoku-hô jimu bengo-shi*-Büro gehört, sich in den Bürobetrieb der japanischen Anwälte einmischt, etwa durch Entscheidungen über das Honorar der japanischen Anwälte, und dadurch in deren Selbständigkeit eingreift.

2. Eigene Stellungnahme

Zu den hier erläuterten Punkten möchte ich meine persönliche Meinung äußern.

Zunächst zu (1) (a) : Es ist unvermeidbar, daß japanische Anwaltsbüros, die als *special joint enterprises* zugelassen sind und ein Gemeinschaftsbüro betreiben, in große europäische und amerikanische multinationale Büros eingegliedert werden. Und da Anwälte, die Mitglieder solcher eingegliederten Büros sind, auch *Lobby*-Aktivitäten betreiben, ist es empirisch gesehen unvermeidbar, daß diese Tendenz weiter zunimmt. Aber das bedeutet nicht, daß die Anwaltskammern deswegen vollständig in ausländische Großanwaltsbüros eingegliedert werden. Es ist auch undenkbar, daß mehr als die Hälfte der japanischen Anwälte eingegliedert wird. Solange dies so ist, wird in die Unabhängigkeit der japanischen Anwaltskammern auch nicht eingegriffen.

Bei der unvermeidbaren Verstärkung der Eingliederung muß man darauf bedacht sein, die Eigenständigkeit der Anwaltskammern zu wahren. Meiner Meinung nach bestehen hierfür hinreichende Möglichkeiten.

Im Übrigen sollen in diesem Fall die Aktivitäten von Lobbyisten in der demokratischen Gesellschaft unter gewissen Umständen dazu dienen, abweichende Ansichten aufzunehmen. Die Existenz von Lobbyisten ist gut für die Demokratie und darf daher nicht unnötig gefürchtet und verhindert werden. Ich bin der Meinung, daß sie für die Entwicklung des japanischen Anwaltsstandes eher zu begrüßen ist.

Zu 1 (b) : Die Steigerung des Anwaltshonorars in Gemeinschaftsunternehmen, oder die durch die Eingliederungen verursachte Steigerung von Anwaltshonoraren ist gewissermaßen unvermeidbar.

Es ist bereits jetzt bei frisch zugelassenen Anwälten zu beobachten, daß die Honorare der Anwälte, die in einer internationalen Sozietät arbeiten, abweichen von denen der Anwälte, die zu einem Büro gehören, das überwiegend nationale Fälle bearbeitet. Auch wenn eine Steigerung des Honorars zu beobachten ist, so wird sich doch voraussichtlich die Höhe der Honorare, dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage in der Wettbewerbsgesellschaft entsprechend, in einem gewissen Bereich stabilisieren.

Die Steigerung der Anwaltshonorare ist ein wichtiges Thema, das in der Wirtschaftspolitik des Landes nicht vernachlässigt werden darf, da sie die Wettbewerbsfähigkeit in diesem Bereich schwächt. Möglicherweise ist es notwendig, die Anwaltshonorare zu begrenzen, falls sie extrem steigen.

Um aber das Ungleichgewicht zu beseitigen, muß man versuchen, Angebot und Nachfrage für die Arbeitskraft von Anwälten ins Gleichgewicht zu bringen.

Auch ist es nicht undenkbar, daß man, wenn die Honorarsummen übertriebene Ausmaße annehmen, dafür durch eine Richtlinie eine Obergrenze in einer Honorartabelle festlegt.

Zu 2 (a) : Dieses Problem hängt mit Ansichten über das Wesen des Anwaltsberufes zusammen. Ich habe meine Ansicht zu diesem Punkt bereits erläutert. Meiner Meinung nach soll ein Anwalt keine kreative Interpretation leisten, die die Grenzen der Gesetzesauslegung überschreitet, um dem Mandanten einen Vorteil zu verschaffen. Der Anwalt ist nämlich ein selbständiges Organ der Rechtspflege (vgl. § 1 der deutschen Bundesrechtsanwaltsordnung). Ein japanischer Anwalt darf diese Selbständigkeit, die zu den bewahrenswerten Grundregeln gehört, nicht ignorieren, auch wenn er einem amerikanischen Anwaltsbüro angegliedert ist. Man sollte nicht vergessen, daß die Einstellung amerikanischer *business lawyers* nicht die Oberhand gewinnen darf, wenn japanische Anwälte tätig werden.

3. *Die gegenwärtige Situation der gaikoku-hô jimu bengo-shi in Japan*

Aus den bisher aufgeführten Argumenten folgt, daß durch die Billigung der Einführung der Institution des *gaikoku-hô jimu bengo-shi* erhebliche Verbesserungen erreicht wurden, wie ein Blick auf die Geschichte ihrer Einführung zeigt. Daher bin ich der Auffassung, daß die im Weiteren aufgelisteten Punkte beachtet werden müssen.

- (1) Nichtanerkennung des Gegenseitigkeitsprinzips bei den *gaikoku-hô jimu bengo-shi*: Man kann das Prinzip der Gegenseitigkeit aus der Sicht des GATT-Abkommens nicht als Ziel im Rahmen der Verhandlungen der GATT-Uruguay-Runde betrachten. Hier wird auf das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung verzichtet.
- (2) Die *gaikoku-hô jimu bengo-shi* müssen sich bei der *Nichibenren* registrieren lassen und unterliegen ihrer Kontrolle.
- (3) Die gemeinsamen Unternehmen von *gaikoku-hô jimu bengo-shi* und japanischen Anwälten dürfen nur Fälle mit Bezug zum ausländischen Recht und zum Recht des Landes der primären Qualifikation bearbeiten.
- (4) Den ausländischen Anwälten, die nicht bei der *Nichibenren* registriert sind, wird die Übernahme von Büroarbeit verboten, wenn es um juristische Tätigkeiten geht. Dies ist als standeswidriges Verhalten im Sinne des Art. 72 des japanischen Rechtsanwaltsgesetzes zu werten.

IV. SCHLUSSWORT

1. *Das Problem der Zahl der Anwälte*

Die Zahl der Anwälte in Japan ist im Vergleich zu den USA sowohl im Verhältnis zu der Gesamtbevölkerung als auch in absoluten Zahlen extrem niedrig. Die Zahl der in Japan registrierten Anwälte betrug am 30. November 2003 20.264, bei einer Gesamtbevölkerungszahl Japans von 127.214.492 (Stand 2003). Demgegenüber betrug die Zahl der Anwälte in den USA im März 2003 etwa 1,03 Millionen, die Gesamtbevölkerung 281.421.906 (2003).²¹ In absoluten Zahlen gerechnet ist dies das 51-fache im Vergleich zu Japan, betrachtet man die Anteile an der Gesamtbevölkerung das 20-fache. Auch wenn man andere juristische Berufe wie Patentanwälte, Steuerberater, Notare etc. mitzählt, deren Arbeitsgebiete teilweise ebenfalls anwaltliche Tätigkeiten umfassen, ist der überwältigende zahlenmäßige Unterschied zwischen Japan und den USA unübersehbar. Wegen der geringen absoluten Zahl japanischer Anwälte ist auch die Zahl der japanischen *liaison lawyers* gering.

In der letzten Zeit ist die Zahl der Bewerber gestiegen, die *liaison lawyers* werden wollen, dennoch sind es zur Zeit der Abfassung dieses Beitrages im März 2004 nicht mehr als etwa 2300 Personen, ungefähr 11 % der Gesamtzahl aller Anwälte.²²

Es ist offensichtlich, daß der immer größer werdende Mangel an *liaison lawyers* dadurch hervorgerufen wird, daß die japanische Justiz es versäumt hat, die als Folge der raschen Internationalisierung in der Wirtschaft zunehmende Zahl der Fälle mit internationalem Bezug vorauszusehen und *liaison lawyers* systematisch auszubilden. Um dem Mangel an *liaison lawyers* in der Justiz zu begegnen, ist eine Zunahme der Zahl der *gaikoku-hô jimu bengo-shi* in Japan wünschenswert.

Am 2. Februar 2004 waren insgesamt nur 207 *gaikoku-hô jimu bengo-shi* nach Zustimmung durch das Justizministerium bei der *Nichibenren* registriert.²³

Die Zahl der ausländischen Juristen, die die Qualifikation für juristische Berufe erfüllen (Volljuristen), die ohne eine Zulassung des japanischen Justizministeriums zur Registrierung und daher ohne Registrierung bei der *Nichibenren* in Kanzleien arbeiten, kann nicht erfaßt werden.

Folglich ist es dringend erforderlich, die Zahl der *gaikoku-hô jimu bengo-shi*, die sich mit juristischen Arbeiten mit internationalem Bezug beschäftigen, zu erhöhen.

21 Zahl der registrierten Rechtsanwälte nach Jiyû to Seigi 55 (2004) 681. Bevölkerungszahlen für Japan und die Vereinigten Staaten nach CIA – *The World Factbook* 2003.

22 Nach einer Studie der *Nichibenren*. Vgl. die Informationen auf der Homepage der *Nichibenren*: <<http://www.nichibenren.or.jp/jp/nichibenren/kaiin/kaiin.html>>.

23 Nach einer Studie der *Nichibenren*. Vgl. die Informationen auf der Homepage der *Nichibenren* (Fn. 22).

2. *Bedingungen für die Erteilung der Qualifikation als gaikoku-hô jimu bengo-shi*

Wenn ein ausländischer Anwalt eine Qualifikation als *gaikoku-hô jimu bengo-shi* erhalten will, muß er sich bei der *Nichibenren* registrieren lassen, nachdem er auf Grund seiner Befähigungsprüfung vom japanischen Justizministerium die Zulassung dazu erhalten hat. Meiner Ansicht nach sollte die *Nichibenren* vor der Registrierung die Teilnahme an Seminaren verlangen, die einen Überblick über das japanische Recht geben, wie etwa einführende Seminare über japanische Gesetze.

Man kommt nicht umhin festzustellen, daß ein in Japan niedergelassener *gaikoku-hô jimu bengo-shi*, der bei seiner Arbeit als *gaikoku-hô jimu bengo-shi* keine Zulassung durch das Justizministerium besitzt und auch nicht bei der *Nichibenren* registriert ist und dennoch Sachverhalte auf dem Gebiet des ausländischen Rechts behandelt, aus der Sicht der Mandanten kein Vertrauen genießen kann, auch wenn er im Land seiner primären Qualifikation die Befähigung zum Anwaltsberuf erlangt hat. Daher bin ich der Meinung, daß es gegen Art. 72 des japanischen Anwaltsgesetzes verstößt, wenn er ohne die Qualifikation eines *gaikoku-hô jimu bengo-shi* juristische Tätigkeiten auf dem Gebiet des Rechts des Staates verrichtet, in dem er seine Qualifikation erlangt hat.

SUMMARY

The regulations on gaikoku-hô jimu bengo-shi (foreign lawyers) set up a system which allows a person who is entitled to practice before the court in another country to take on certain judicial assignments in Japan that involve the law of that country. The permission is given without further examination in Japan and is based on the qualification that was obtained in the country that entitled the person to practice before the court (hereafter "country of primary qualification").

Since about 1977, American and British lawyers have tried to gain a foothold in Japan. They applied for permission from the Japanese Ministry of Justice to get registrations as lawyers settled in Japan and to open law offices there. But the ministry and the Japanese Association of Lawyers (Nichibenren) denied those applications with reference to Art. 72 of the Japanese Lawyer's Law. In accordance with Art. 72, a person who is not qualified properly cannot work as a practicing lawyer. But foreign countries exerted very strong pressure, which forced the Ministry of Justice and the Nichibenren to relent. Subsequently, a legislative program was started that can be divided into three stages.

First, the gaikoku-hô jimu bengo-shi law was put in force in 1987. Its main contents were the reciprocity principle; the competence of the Nichibenren to register and control the gaikoku-hô jimu bengo-shi; the restriction of the gaikoku-hô jimu bengo-shi's sphere of activities to matters concerning the law of the country of primary qualifica-

tion; the interdiction of a permanent employment of Japanese lawyers and of a joint law office with Japanese lawyers; the requirement of a minimum vocational experience of five years; and the prohibition against naming the foreign *gaikoku-hô jimu bengo-shi*'s office after the foreign law firm.

Second, the law was liberalized in 1995 because of new demands on the part of the U.S. and the EU. Among other innovations, the reciprocity principle was weakened; the requirement of a minimum vocational experience was loosened; the law office could now be named after the foreign law firm, provided that a name annex eliminated the risk of confusion; and specific joint enterprises were admitted as an exception from the interdiction of a permanent employment of Japanese lawyers. A partial audit in 1996 made it possible to authorize *gaikoku-hô jimu bengo-shi* for international arbitration proceedings in Japan.

Third, a cabinet program aiming at further liberalization led to the reform of 2003. The interdiction of a permanent employment of Japanese lawyers by a *gaikoku-hô jimu bengo-shi* or his/her shared office was completely abolished. Instead, a *gaikoku-hô jimu bengo-shi* is not allowed to give operational orders concerning judicial matters outside his/her remit to the Japanese lawyer he/she has employed or works with.

But critics of the reform fear that it will lead to a growing number of Japanese lawyers who belong to a foreign partnership in Japan. Those lawyers might build lobby groups and might, for instance, exert influence on the club rules of the *Nichibenren*. The author concedes that this development is inevitable, but points out that the existence of lobby groups helps democracy to bind divergent opinions. He also thinks that those lawyers will never constitute the majority of Japanese lawyers, so that an interference in the independence of Japanese law societies is not to be feared.

Another possible consequence pointed out by critics is the rising level of lawyers' salaries resulting in higher lawyers' fees. But the author trusts in the stabilization through supply and demand in a competitive market like Japan. In the event of an enormous rise, though, he recommends a legislative limitation.

However, the author shares concerns that the role of lawyers might change. The nature of the profession of a lawyer is seen differently in the U.S. and Japan. An American business lawyer has a very free and creative way of interpreting law. In Japan, however, a lawyer is an independent judicial organ who may not dispose of that independence by crossing the border of formal interpretation of law. That is why, according to the author, the employment of American business lawyers should not prevail.

In general, the situation has improved considerably because of the recognition of *gaikoku-hô jimu bengo-shi*. In Japan, there is a lack of liaison lawyers. Compared to the U.S., the number of lawyers is very low, both in total numbers (there are 51 times more lawyers in the U.S.) and in relation to the total population (there are 21 times more lawyers in the U.S. per capita). This shortage might be covered by a higher number of *gaikoku-hô jimu bengo-shi*.

The author points out a few aspects that are to be considered. The reciprocity principle should not be acknowledged; the competence of the Nichibenren to register and control the gaikoku-hô jimû bengo-shi is to be guarded; their competence should be restricted to cases that involve the law of the country of primary qualification; and it should be forbidden for foreign lawyers who are not registered with the Nichibenren to take on judicial assignments (misconduct according to Art. 72 Japanese Lawyer's Law). In order to ensure their necessary qualification, the author recommends that the Nichibenren should make it a condition for registration that foreign lawyers take part in seminars about the basic principles of Japanese law.

(The Editors)